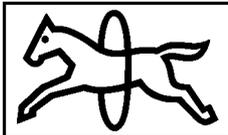




FEDERATION EUROPEENNE DES
FABRICANTS DE PRODUITS ABRASIFS

PFERD



Produktname/Referenz:

FEPA - 2.2

Version/ überarbeitet am: 27.09.2019

Druckdatum: 27.09.2019

Seite 1 von 6

**FREIWILLIGE PRODUKTINFORMATION IN ANLEHNUNG AN DAS FORMAT DES SICHERHEITSDATENBLATTES
FÜR ANORGANISCH GEBUNDENE SCHLEIFKÖRPER**

1. Bezeichnung des Produktes und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

FEPA - 2.2

#004 ANORGANISCH GEBUNDENE SCHLEIFKÖRPER

1.2 Verwendungen des Produktes

ANORGANISCH GEBUNDENE SCHLEIFKÖRPER ZUM SCHLEIFEN VERSCHIEDENER MATERIALIEN.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der die freiwillige Produktinformation bereitstellt:

Unternehmen: August Rüggeberg GmbH & Co. KG PFERD-Werkzeuge

Adresse: Hauptstraße 13
D-51709 Marienheide

Telefon: +49(0)2264/9-0 Fax: +49(0)2264/9-400

E-Mail: info@pferd.com

1.4 Notrufnummer

+49 (0)2264-9-0 (08:00 - 16:00 Uhr, MEZ)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung

Nicht anwendbar.

Schleifmittel sind Erzeugnisse und keine gefährlichen Stoffe oder Gemische gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Siehe auch Nr. 8 und 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Schleifmittel sind Erzeugnisse und keine gefährlichen Stoffe oder Gemische gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deshalb nicht zu kennzeichnen.

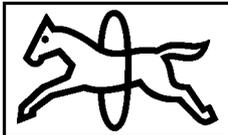
2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.



FEDERATION EUROPEENNE DES
FABRICANTS DE PRODUITS ABRASIFS

PFERD



Produktname/Referenz:

FEPA - 2.2

Version/ überarbeitet am: 27.09.2019

Druckdatum: 27.09.2019

Seite 2 von 6

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Das genannte Produkt enthält folgende Inhaltsstoffe, die gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft sind bzw. für die ein gemeinschaftlicher Grenzwert gilt:

Stoffname	EG Nr. (ELINCS/EINECS)	CAS Nr.	REACH Registrierungs- Nr.	Gehalt %	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	
					Gefahrenklassen / Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise

(Der Wortlaut der angeführten H-Sätze und R-Sätze ist Abschnitt 16 zu entnehmen).

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bitte beachten Sie auch Nr. 8 und 16 der freiwilligen Produktinformation.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Nicht möglich aufgrund der Form des Produkts.
Augenkontakt: Nicht möglich aufgrund der Form des Produkts.
Hautkontakt: Keine gesundheitsschädlichen Wirkungen bekannt.
Verschlucken: Nicht wahrscheinlich aufgrund der Form des Produkts;
Gegebenenfalls ärztliche Hilfe aufsuchen.
Hinweise für den Arzt: Keine Angaben verfügbar.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht relevant. Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasser, Löschpulver, Löschschaum, Sand, CO₂, je nach den vorliegenden Umgebungsbedingungen.

5.2 Besondere vom Produkt ausgehende Gefahren

Gefährlicher Rauch kann entstehen. Atemschutzausrüstung verwenden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

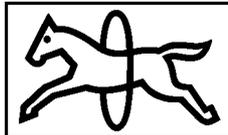
Brandbekämpfungsmaßnahmen auf die Umgebungssituation abstimmen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Nicht anwendbar.

7. Handhabung und Lagerung

Bei der Handhabung sind die Anweisungen für Schleifmaschinen und die einschlägigen nationalen Vorschriften sowie Sicherheitsempfehlungen zu beachten.



8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Für sicheres Schleifen wird eine Risikobeurteilung (Arbeitsplatzevaluierung) und die Verwendung der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung empfohlen.

Arbeitsplatzgrenzwerte / biologische Grenzwerte

(Landesbezogene behördliche Vorschriften beachten)

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	CAS Nr.	Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzen- begren- zung	Quelle, Bemerkung
			Langzeit	Kurzzeit		
OEL (IE)	allgemeiner Staubgrenzwert		4 A mg/m ³ , 10 E mg/m ³			
OEL (HU)	allgemeiner Staubgrenzwert		6 A mg/m ³ , 10 E mg/m ³			
VLEP/GWBB (BE)	allgemeiner Staubgrenzwert		3 A mg/m ³ , 10 E mg/m ³			
MAK (AT)	allgemeiner Staubgrenzwert		5 A mg/m ³ , 10 E mg/m ³	10 A mg/m ³ , 20 E mg/m ³		GKV 2011
OEL (SE)	allgemeiner Staubgrenzwert		5 A mg/m ³ ; 10 E mg/m ³			
VLA (ES)	allgemeiner Staubgrenzwert		3 A mg/m ³ ; 10 E mg/m ³			
OEL (FR)	allgemeiner Staubgrenzwert		5 A mg/m ³ ; 10 E mg/m ³			
OEL (DK)	allgemeiner Staubgrenzwert		10 E mg/m ³	20 E mg/m ³		
AGW (DE)	allgemeiner Staubgrenzwert		1,25 A mg/m ³ ; 10 E mg/m ³		2(II)	TRGS 900

A = alveolengängige Fraktion; E = einatembare Fraktion

Hinweis: Gefährlicher Staub aus dem zu bearbeitenden Werkstoff kann durch das Schleifen / Bearbeiten entstehen. Nationale Vorschriften für Staubgrenzwerte sind zu beachten.

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	CAS Nr.	Parameter	BGW (biologischer Grenzwert)	Untersuchungsmat- erial	Probenahmezeitpu- nkt	Quelle, Bemerkung
---------------------------------	-----------	---------	-----------	---------------------------------	----------------------------	--------------------------	----------------------

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Individuelle Schutzmaßnahmen

8.2.1.1. Atemschutz: Staubmaske anlegen (Güteklasse in Abhängigkeit vom zu bearbeitenden Werkstoff)

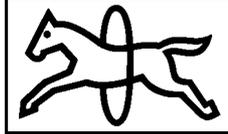
8.2.1.2. Handschutz: Schutzhandschuhe benutzen (Güteklasse in Abhängigkeit vom zu bearbeitenden Werkstoff)

8.2.1.3. Augenschutz: Schutzhaube, Schutzbrille oder Gesichtsschutz benutzen (Güteklasse in Abhängigkeit vom zu bearbeitenden Werkstoff)



FEDERATION EUROPEENNE DES
FABRICANTS DE PRODUITS ABRASIFS

PFERD



Produktname/Referenz:

FEPA - 2.2

Version/ überarbeitet am: 27.09.2019

Druckdatum: 27.09.2019

Seite 4 von 6

8.2.1.4. Gehörschutz: Gehörschutz benutzen (Güteklasse in Abhängigkeit vom zu bearbeitenden Werkstoff)

8.2.1.5. Körperschutz: Körperschutz benutzen (Güteklasse in Abhängigkeit vom zu bearbeitenden Werkstoff und Bearbeitungsverfahren)

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

9.1.1 Aggregatzustand: fest
9.1.2 Farbe: unterschiedlich
9.1.3 Löslichkeit in Wasser: nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Schleifkörper sind beständig und verändern sich nicht bei der Handhabung und Lagerung.

10.2 Chemische Stabilität

Schleifkörper sind beständig und verändern sich nicht bei der Handhabung und Lagerung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben

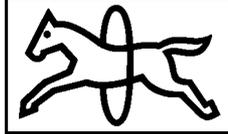
11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen bei Einatmen, Augen- und Hautkontakt sowie beim Verschlucken sind nicht bekannt.
Die Hinweise unter Nr. 8 dieser Produktinformation sind zu beachten.



FEDERATION EUROPEENNE DES
FABRICANTS DE PRODUITS ABRASIFS

PFERD



Produktname/Referenz:

FEPA - 2.2

Version/ überarbeitet am: 27.09.2019

Druckdatum: 27.09.2019

Seite 5 von 6

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Wirkungen bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Potentiale für biologische Abbaubarkeit bekannt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Potentiale bekannt.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Potentiale bekannt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Wirkungen bekannt.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Produkt

Nationale und örtliche Vorschriften sind zu befolgen.

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Aufgrund der Inhaltsstoffe und Eigenschaften erfolgt die Entsorgung als nicht gefährlicher Abfall (2000/532/EC) sofern vom Anwender keine gefährlichen Stoffe auf die Schleifkörper aufgebracht werden (EWC - SN 120121). |
| <input type="checkbox"/> | Aufgrund der Inhaltsstoffe und Eigenschaften erfolgt die Entsorgung als gefährlicher Abfall (2000/532/EC) (EWC - SN 120120). |

13.1.2 Verpackung

Nationale und örtliche Vorschriften sind zu befolgen.

14. Angaben zum Transport

Schleifmittel sind kein Gefahrgut.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Produkt

Das Produkt (Erzeugnis) ist nach EG-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtig.

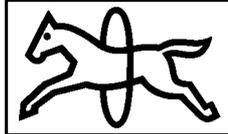
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht relevant.



FEDERATION EUROPEENNE DES
FABRICANTS DE PRODUITS ABRASIFS

PFERD



Produktname/Referenz:

FEPA - 2.2

Version/ überarbeitet am: 27.09.2019

Druckdatum: 27.09.2019

Seite 6 von 6

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte 1 bis 16.

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Richtlinie 98/24/EG

Richtlinie 2000/39/EG

Richtlinie 75/324/EWG

Entscheidung (2000/532/EG)

Transportregelungen gemäß ADR, RID und IATA.

TRGS 900

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des Produktes dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger bzw. Anwender unserer Schleifmittel in eigener Verantwortung zu beachten.

Datenblatt ausstellender Bereich: Vertrieb

Ansprechpartner: +49(0)2264/9-0